

## **Positionspapier: Windenergienutzung im Spannungsfeld zum Naturschutz konfliktarm ausbauen**



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Sachsen-Anhalt, Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg

05. Mai 2015

Windenergie ermöglicht die Energiewende und ersetzt fossile Energieträger wie z. B. Kohle und Atomenergie. Windenergie sorgt dafür, dass weniger klimaschädliches CO<sub>2</sub> ausgestoßen wird und die Energieversorgung der Zukunft CO<sub>2</sub>-neutral wird. Klimaschutz ist eine Voraussetzung für den Natur- und Artenschutz und leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Wäldern und anderen Ökosystemen.

Gleichzeitig hat sich ein Spannungsfeld zwischen Energiewende und Naturschutz entwickelt. So sind bei Vogel- und Fledermausarten Kollisionen durch Windenergieanlagen nachgewiesen. Bei Vögeln spielen auch die Entwertung von Rastplätzen und Scheuchwirkungen eine Rolle. Gerade der Schutz von Vögeln und Fledermäusen muss bei der Nutzung der Windenergie gewährleistet werden. Sachsen-Anhalt hat die Pflicht, die Arten zu schützen, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Hierzu zählen z. B. der Rotmilan, die Großtrappe und die Mopsfledermaus.

In unserem 100 % Erneuerbare-Energien-Szenario für Sachsen-Anhalt - mit einer zeitlichen Perspektive von 30 Jahren in die Zukunft - haben wir berechnet, dass die Windenergie mit zirka 50 % den größten Anteil bei einer Vollversorgung mit regenerativen Energien haben muss. Wir brauchen also noch mehr Windenergie. Der Windstrom soll dabei nicht nur den heutigen Strombedarf decken, sondern auch Energie für Wärme, Verkehr und Industrie liefern. Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung gehen wir heute davon aus, dass dieses Zukunftsziel realistisch mit rund 3.100 Windenergieanlagen umgesetzt werden könnte. Diese Anlagen sind größer und leistungsfähiger als die zurzeit bestehenden 2.600 Anlagen und ersetzen diese.

Um die technischen Entwicklungspotenziale der Windenergie zu verdeutlichen, sei auf folgende Eckdaten verwiesen. Wurden Ende der 1990er Jahre noch Windenergieanlagen mit im Schnitt 1 MW Leistung gebaut, so sind es heute bereits rund 2,5 - 3 MW. In Zukunft werden die Windenergieanlagen noch mehr Leistung haben, sodass im Jahre 2040 die durchschnittliche Anlage eine Leistung von 4 - 4,5 MW haben wird. Ferner haben moderne Windenergieanlagen auch optimierte Rotorblätter, die auch bei schwächerem Wind eine bessere Energieausbeute ermöglichen.

## **Positionspapier: Windenergienutzung im Spannungsfeld zum Naturschutz konfliktarm ausbauen**



Wir vertreten die Meinung, dass sowohl Klimaschutz als auch der Schutz der Biodiversität Ziele von überragendem gesellschaftlichem Interesse sind. Beide sind essentiell für die Zukunft der Menschheit. Sie müssen zusammen betrachtet werden und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Zur Lösung der Zielkonflikte setzt sich die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Sachsen-Anhalt deshalb dafür ein:

- dass über die Regionalpläne durchschnittlich 2 % der Landesfläche als Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung einschließlich Gebiete nur für Repowering-Neuanlagen naturverträglich ausgewiesen werden;
- dass als Voraussetzung für die Regionalpläne aktuelle Landschaftsrahmenpläne sowie landesweit und dauerhaft aktuelle (mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren) Daten zum Vorkommen der Vogel- und Fledermausarten zur Verfügung stehen;
- dass auf der Ebene der Regionalplanung die Abstände von Windenergieanlagen zu Vogellebens- und -funktionsräumen durch das „Neue Helgoländer Papier“ definiert werden und Landschaftsbildanalysen durchgeführt werden, um das Schutzgut Landschaftsbild in Zukunft besser berücksichtigen zu können.
- dass im Rahmen der Genehmigung von neuen Windenergieanlagen und beim Betrieb von bereits bestehenden Anlagen anhand von spezifischen Leitfäden verbindliche Vorgaben gemacht werden und Empfehlungen ausgesprochen werden, um Natur- und Artenschutzaspekte besser als bisher zu berücksichtigen - z. B. durch das Abschalten von Windenergieanlagen zu Zeiten und bei Windgeschwindigkeiten, bei denen Fledermäuse fliegen;
- dass für Windenergieanlagen keine strengeren Abstandsregelungen angewendet werden, als für andere hohe bauliche Anlagen (wie z. B. Silos);
- dass die Landesregierung ein Modellprojekt für Windenergieanlagen mit vertikalen Achsen aktiv unterstützt, um diese fledermaus- und vogelfreundliche Technologie weiter zu erforschen;
- dass Windenergieanlagen im Wald bei naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen mit Schutzstatus wie z.B. Nationalparks oder Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden und die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern ohne Schutzstatus und ohne Artenschutzkonflikte nicht von vorneherein ausgeschlossen wird – z.B. bei artenarmen und gleichförmigen Nadelholzmonokulturen (Kiefern- und Fichtenwälder).

## **Positionspapier: Windenergienutzung im Spannungsfeld zum Naturschutz konfliktarm ausbauen**



### **Windnutzungsflächen naturverträglich ausweisen**

In Sachsen-Anhalt werden die Windnutzungsflächen als Vorrang- oder Eignungsgebiete von den fünf regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen. Die Steuerungsfunktion der Regionalplanung muss genutzt werden, um Konflikte zwischen Windenergieanlagen und die Beeinträchtigung des Naturschutzes, der Menschen und des Landschaftsbildes zu minimieren. Nur im Rahmen der Regionalplanung können die Weichen für einen fairen Ausgleich der Interessen gestellt werden.

Heute werden in Sachsen-Anhalt bereits 2 % der Landesfläche mit 2.600 Windenergieanlagen (WEA) und einer Gesamtleistung von 4,3 GW genutzt – davon sind 0,9 % als Vorrang- oder Eignungsgebiete ausgewiesen (hier ist noch etwas Zubau möglich). 1.390 WEA (entspricht 53 %) stehen außerhalb dieser Windnutzungsgebiete. Sie dürfen nur dann durch Repowering-Neuanlagen ersetzt werden, wenn es für sie Platz in ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten gibt. Ansonsten werden diese Windmühlen sensible Standorte so lange belasten, wie sie technisch einwandfrei betrieben werden können und bis sie aus Verschleißgründen abgeschaltet und zurückgebaut werden müssen.

Um Mensch, Natur und Landschaftsbild so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, soll die Planung von Windparks gut gesteuert und die Windenergieanlagen sollen in den ausgewiesenen Gebieten konzentriert werden. Mit der Ausweisung eines Teils dieser Gebiete nur für Repowering-Neuanlagen, die Altanlagen mit heutigen Standorten außerhalb von ausgewiesenen Gebieten ersetzen sollen, können sensible und ungünstige Altstandorte aufgegeben und das Orts- und Landschaftsbild verbessert werden. Es würde quasi zu einer Art Flächentausch kommen: heute in Anspruch genommene Flächen würden verschwinden und an anderer Stelle würden dafür neue Windausweisungsgebiete entstehen. Gerade Einzelanlagen aus Zeiten der 1990er Jahre stehen vielfach an sensiblen und ungünstigen Standorten. Ziel ist es, Windenergieanlagen von heute ungünstigen Standorten einzusammeln und dafür Ersatzanlagen auf anderen und besseren Flächen in einem Windpark verdichtet aufzustellen. Das ist für alle gut.

Um den Prozess der Flächenausweisung im erforderlichen Umfang anzuschieben, setzen wir uns im ersten Schritt für ein quantitatives Flächenziel von 2 % der Landesfläche ein. Dieser Anteil ist einschließlich der heute bereits ausgewiesenen Flächen und soll sowohl für reine Neuanlagen als auch für Repowering-Neuanlagen zur Verfügung stehen, wobei bestimmte Gebiete nur Repowering-Neuanlagen vorbehalten sein sollen. Zur Gewährleistung der erforderlichen Flexibilität sollen die regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit bekommen, untereinander die Flächenanteile abzustimmen und ausgleichen zu können, damit landschaftlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann.

## **Positionspapier: Windenergienutzung im Spannungsfeld zum Naturschutz konfliktarm ausbauen**



Die regionalen Planungsgemeinschaften sollen die jetzigen Tabukriterien auf den Prüfstand stellen, um neue Spielräume zur Flächenausweisung zu gewinnen (z. B. Möglichkeit der Einzelfallprüfung für Vorranggebiete für militärische Nutzung wie Truppenübungsplätze schaffen oder die Abstände zu klassifizierten Straßen an die Anbauverbotszonen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßengesetz Sachsen-Anhalt anpassen – z. B. werden heute zur Autobahn weit mehr als die vorgeschriebenen 100 m Abstand berücksichtigt, wobei nicht zu begründen ist, warum für ein Windrad strengere Abstandsregelungen gelten sollen als für andere hohe bauliche Anlagen wie z.B. Silos).

Über das Landesentwicklungsgesetz soll es eine Ermächtigung für die Regionalplanung geben, dass die Ausweisungen mit Bedingungen versehen werden können. Dieses wird z.B. erforderlich, wenn bestimmte Windnutzungsgebiete Repowering-Anlagen vorbehalten werden sollen.

Aktuelle Landschaftsrahmenpläne sind eine Voraussetzung für die Regionalplanung. Das Land muss bei den Landkreisen Anreize – z. B. in Form von finanzieller Unterstützung – geben, damit diese ihre überalterten Landschaftsrahmenpläne überarbeiten. Darüber hinaus muss die Datenbasis für Vorkommen der Vogelarten und Fledermausarten verbessert werden. Hierfür muss das Land für die Schließung von Datenlücken sorgen und den Regionalen Planungsgemeinschaften die erforderlichen Daten der Brut-, Zug- und Rastvögel und der Fledermäuse kontinuierlich und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Diese Daten müssen mindestens alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Bei der Ausweisung in den Regionalplänen sollen die fachlich erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu verschiedenen Vogellebensräumen bzw. Funktionsräumen (Hauptflugkorridore, Zugkonzentrationsgebiete) und Brutplätzen (Horstgebiete) festgelegt werden. Grundlage dafür sollen die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom März 2015 sein – dieses Papier wird auch als das „Neue Helgoländer Papier“ bezeichnet. Die Mindestabstände sind im Regelfall einzuhalten. In Ausnahmefällen kann es Abweichungsmöglichkeiten geben, um Härtefälle zu vermeiden.

Über die Erstellung von Landschaftsbildanalysen soll zudem gewährleistet werden, dass schützenswerte Landschaftsbilder identifiziert und im Planungsprozess besser berücksichtigt werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in die Natur dar, der durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angemessen kompensiert werden muss.

## **Positionspapier: Windenergienutzung im Spannungsfeld zum Naturschutz konfliktarm ausbauen**



### **Mehr Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherstellen**

Naturschutzaspekte sind auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Wir fordern vom Land die Erstellung eines Leitfadens für die Planung und Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen. Dieser Leitfaden soll den Genehmigungsbehörden dienen, um die Genehmigungsverfahren soweit - fachlich und rechtlich möglich - zu standardisieren und im Rahmen der Genehmigung den Anlagenbetreibern Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen – insbesondere bei Vögeln und Fledermäusen – nach einheitlichen Standards zu machen.

Dazu könnten z. B. Maßnahmen zählen, die Flächen unterhalb der Windenergieanlagen für die Nahrungssuche von Vögeln unattraktiv zu gestalten (z. B. das Abmähen der Mastfußbrache, wenn die Ernte auf den umliegenden Feldern erfolgt). Oder das automatische Abschalten von Windenergieanlagen bei niedrigen Windgeschwindigkeiten, da Fledermäuse überwiegend nur bei niedrigen Windgeschwindigkeiten fliegen.

Relevante Grundlagen für den Leitfaden sollen das „Neue Helgoländer Papier“ und der „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ sein. Zu den Empfehlungen kann eine verbesserte BürgerInnenbeteiligung zählen.

### **Betrieb von bestehenden Windenergieanlagen verbessern**

Auch bei bereits bestehenden Anlagen sollten naturschutzfachliche Aspekte besser anhand eines spezifischen Leitfadens berücksichtigt werden. Wie beim Genehmigungsverfahren sollen auch hier die wichtigen Grundlagen für den Leitfaden das „Neue Helgoländer Papier“ und der „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ sein.

Aufgrund des Bestandsschutzes können hier nur bei den Punkten nachträgliche Anordnungen gemacht werden, wenn sich die Rechtslage geändert hat, sich der Stand der Technik fortentwickelt hat oder neue Erkenntnisse zu Vorkommen streng geschützter Arten bekannt werden. Ist das nicht der Fall, kann die Genehmigungsbehörde gegenüber dem Anlagenbetreiber im Nachhinein nur Empfehlungen aussprechen.

Ein vom Land erstellter spezifischer Leitfaden für den Betrieb von bereits bestehenden Windenergieanlagen soll aufzeigen, welche Anordnungen von den Genehmigungsbehörden nachträglich getroffen werden sollen (z. B. automatische Abschaltungen bei niedrigen Windgeschwindigkeiten zum Schutz der Fledermäuse) und welche Empfehlungen ausgesprochen werden sollen (z. B. Abstimmung zwischen Anlagenbetreiber und landwirtschaftlichen Betrieben, damit die Mahd der Mastfußbrache zur Erntezeit erfolgt oder keine Lagerung von Stalldunghaufen und das Errichten von Kompostieranlagen im Nahbereich der WEA erfolgen).

## **Positionspapier: Windenergienutzung im Spannungsfeld zum Naturschutz konfliktarm ausbauen**



### **In Wäldern ohne Schutzstatus Windenergienutzung nicht ausschließen**

Die Frage, ob Windenergieanlagen auch in Wäldern errichtet werden sollen, wird seit einigen Jahren in Deutschland und auch in Sachsen-Anhalt diskutiert.

Wir meinen, dass naturschutzfachlich wertvolle Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht, Forstrecht oder Wasserrecht generell von der Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen sind. Zu diesen naturnahen und artenreichen Waldgebieten gehören Schutzwald, Erholungswald, Waldschutzgebiete und Naturwaldzellen (§ 16 bis 19 WaldG LSA). Auch sollten Waldgebiete ausgeschlossen werden, in denen Windenergieanlagen einen Konflikt zum Artenschutz darstellen würden (z. B. Waldgebiete, in denen Fledermäuse und geschützte Vogelarten vorkommen).

Für Wälder ohne Schutzstatus und ohne Artenschutzkonflikte sollte hingegen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht von vorneherein als Tabuflächen ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für artenarme und gleichförmige Nadelholzmonokulturen (Kiefern- und Fichtenwälder). Falls Windenergieanlagen in Wäldern gebaut werden sollten, wird dies in einem vergleichsweise geringen Umfang stattfinden.